

## **Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Großer und Kleiner Galgenberg"**

(veröffentlicht im Amtsblatt vom 30. Juni 1995)

Auf Grundlage des § 23 Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), geändert durch Gesetz vom 24.5.1994 (GVBl. S. 608), verordnet die Stadt Halle (Saale) als Untere Naturschutzbehörde:

### **§ 1**

#### **Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil**

- (1) Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Flächen im Gebiet der Stadt Halle werden zum geschützten Landschaftsbestandteil "Großer und Kleiner Galgenberg" erklärt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 17,4 Hektar.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt in den Gemarkungen Giebichenstein (Flur 19, Flurstücke 13, 14/1, 16, 17, 18, 24/5 und 40) und Halle (Flur 9, Flurstücke 24/4, 25/21, 424/26, 425/26, 604/27) und besteht aus zwei getrennten Porphyrhügeln (Großer und Kleiner Galgenberg). Begrenzt wird das Gebiet
  - im Norden und Osten durch die Gartenanlagen Galgenberg I und II;
  - im Süden durch die Straße "Landrain" (Grenzverlauf 4,00 m vom Hochbord der Straße), die privaten Gärten am Südostrand liegen nicht im Geltungsbereich;
  - im Westen durch einen Fußweg (Fußweg gehört nicht zum Geltungsbereich des geschützten Landschaftsbestandteiles) parallel zur S-Bahnlinie und weiter nördlich dann durch die Sportplätze.
- (2) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 1). Die genauen Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Detailkarte im Maßstab 1:1.000 (Flurkarte) festgelegt (Anlage 2). In den Karten ist der geschützte Landschaftsbestandteil mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet, wobei die Grenze durch die Innenkante dieser Linie gebildet wird. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen der Karten wurden bei der Unteren Naturschutzbehörde aufbewahrt. Innerhalb der Dienstzeiten wird die Möglichkeit der kostenfreien Einsichtnahme gewährt.

### § 3

#### Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes

1. zur Belebung und Gliederung des Ortsbildes und zur Verbesserung des Stadtklimas,
2. als Komplex ausgedehnter Felsfluren, Trocken- und Halbtrockenrasen sowie wärmeliebender Gebüschgesellschaften, die geschützte Biotope nach § 30 NatSchG LSA darstellen,
3. als Lebensraum in ihrem Bestand bedrohter wildwachsender Pflanzenarten (z. B. Ohrlöffel-Leimkraut -*Silene otites*) sowie als Lebensraum bedrohter Insektenarten, insbesondere von Heuschrecken (z. B. Feldgrashüpfer -*Chorthippus apricarius*, Blauflügelige Ödlandschrecke -*Oedipoda caerulescens*, Punktierte Zartschrecke -*Leptophyes punctatissima*) und bedrohter Kleinsäuger (z. B. Igel -*Erinaceus europaeus*, Feldspitzmaus -*Crocidura leucodon*) sowie Amphibien (Kammolch -*Triturus cristatus*),
4. als Lebensraum einer Vielzahl nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 18. September 1989 (BGBl. I S. 1677, ber. BGBl. I S. 2011) geschützter Tier- (insbesondere Insekten, Vögel und Kleinsäuger) und Pflanzenarten (z. B. Gemeine Grasnelke - *Armeria maritima*, Karthäuser-Nelke -*Dianthus carthusianorum*).

### § 4

#### Verbote

- (1) Handlungen, die den geschützten Landschaftsbestandteil zerstören, beschädigen, gefährden oder verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten, insbesondere wenn sie die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes schädigen und den Charakter des Gebietes verändern.
- (2) Insbesondere sind verboten:
  1. bauliche Anlagen aller Art im Sinne des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) und des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 723) in der jeweils geltenden Fassung zu errichten;
  2. Bäume, Gehölze und andere Pflanzen oder Teile von ihnen zu beeinträchtigen;
  3. neue Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen oder bestehende wesentlich zu verändern;
  4. die Bodenoberfläche in irgendeiner Weise zu befestigen oder maschinell zu verdichten;
  5. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen und Grabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise dauerhaft zu verändern;

6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, einschließlich durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen;
7. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen;
8. nicht heimische und standortfremde Pflanzen einzubringen;
9. Hunde frei laufen zu lassen;
10. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
11. Abfälle im Gelände abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen;
12. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen;
13. Feuer zu machen, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige Fahrzeuge aufzustellen;
14. Veranstaltungen durchzuführen;
15. das Befahren des Schutzgebietes außer auf den asphaltierten Wegen mit Fahrzeugen aller Art (auch Fahrrädern);
16. das Gebiet außerhalb der vorhandenen und gekennzeichneten Wege und Plätze während der Vegetationsperiode zwischen März und Oktober zu betreten.

## **§ 5**

### **Freistellungen**

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung sind freigestellt:

1. Pflanz- und Pflegemaßnahmen sowie Schutz- und Überwachungsmaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen werden;
2. die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderung;
3. Vorbereitung und Durchführung des alljährlich stattfindenden Abschlußkonzertes der Händelfestspiele in der "Galgenbergschlucht";
4. die bestimmungsgemäße Nutzung und ordnungsgemäße Unterhaltung von Bahnanlagen nach § 38 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz.

## § 6

### **Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Die Grundzüge der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils im Sinne des im § 3 dieser Verordnung genannten Schutzzweckes werden von der Unteren Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungskonzept dargestellt. Es bildet die fachliche Grundlage für konkrete Maßnahmenplanungen der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stellen und für die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes. Das Pflege- und Entwicklungskonzept kann in der Unteren Naturschutzbehörde während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden.
- (2) Die nach Maßgabe des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erforderlichen Maßnahmen werden gemäß § 27 Abs. 1 NatSchG LSA von der Unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall angeordnet.

## § 7

### **Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung gewähren.

## § 8

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt,
  - a) wer im geschützten Landschaftsbestandteil vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
  - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen einer Befreiung nach § 7 dieser Verordnung erlassene Nebenbestimmung überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

## § 9

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Verordnungen über die einstweilige Sicherstellung vom 24.4.1991 und 11.3.1993 außer Kraft.